

**Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten**

GZ.: BMaA-AT.4.15.05/0021-IV.1/2006

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 1-3  
1017 Wien

SB.: Mag. J. Buder  
DW.: 3541

Wien, am 02. November 2006

**Betreff: Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992,  
Begutachtung**

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird samt Vorblatt, Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung. Der entsprechende Entwurf eines Ministerratsvortrages ist ebenfalls angeschlossen.

Der Novellierungsentwurf dient der Umsetzung der Entscheidung des Rats der EU vom 1. Juni 2006 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuches betreffend die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen entsprechenden Gebühren.

Es wird ersucht, zu diesem Gesetzesvorhaben bis längstens

**10. November 2006**

Stellung zu nehmen.

Sollte dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bis zu diesem Termin keine Stellungnahme zukommen, geht es davon aus, dass keine Bedenken gegen die Bestimmungen des Entwurfs bestehen.

Um Nachsicht für die knappe Fristsetzung wird gebeten.

Abschließend wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zu übermitteln. Die do. Stellungnahme möge dem Präsidium des Nationalrates auch mittels elektronischer Post an folgende Adresse geschickt werden: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at). Es wird ersucht, das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hievon in Kenntnis zu setzen.

Für die Bundesministerin:  
PAUL m.p.

Beilagen

F. d. R. d. A.:

**ENTWURF****Vorblatt****Problem:**

Gemäß der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 1. Juni 2006 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen entsprechenden Gebühren (ABl. Nr. L 175 vom 29.6.2006, S. 77) wird die Gebühr für Visa der Kategorien A, B und C von zuvor 35 Euro auf nunmehr 60 Euro angehoben. Diese Entscheidung des Rates ist bis spätestens 1. Jänner 2007 durch eine entsprechende Änderung des Konsulargebührengesetzes umzusetzen.

**Ziel:**

Erhöhung der Visumgebühren, um den gestiegenen Verwaltungskosten Rechnung zu tragen.

**Inhalt:**

Durch die Neufassung der TP 7 der Anlage zu § 1 KGG wird die oben genannte Entscheidung des Rates umgesetzt. Gleichzeitig werden durch die Neufassung der TP 6 der Anlage zu § 1 KGG einzelne Gebühren betreffend die Ausstellung von sowie Änderungen in bestimmten Reisedokumenten angehoben. Die Anhebung dieser Gebühren erfolgt aufgrund der Novellierung des Passgesetzes 2006.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Erhöhung der Visumgebühren sind Mehreinnahmen von ca. 5,7 Mio. EUR zu erwarten.

Die Gebührenänderungen bei Reisedokumenten werden voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen, da die Senkung der Gebühr gemäß Tarifpost 6 Ziffer 1 von € 72,00 auf € 70,00 durch die Erhöhung der Gebühren gemäß Tarifpost 6 Ziffer 2 bis 4 von € 24,00 auf € 25,00 ausgeglichen wird.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Hinsichtlich der Anhebung der Visumgebühren wird die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 1. Juni 2006 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend

die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen entsprechenden Gebühren (ABl. Nr. L 175 vom 29.6.2006, S. 77) umgesetzt.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 (BGBI. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 128/2006) geändert wird, sieht eine Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung von Visum-Anträgen durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland vor. Diese Neuregelung beruht auf einer Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 1. Juni 2006 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen entsprechenden Gebühren (ABl. Nr. L 175 vom 29.6.2006, S. 77). Die Gebühr für Visa der Kategorien A, B und C wird demgemäß von zuvor 35 Euro auf nunmehr 60 Euro angehoben. Diese Entscheidung des Rates ist bis spätestens 1. Jänner 2007 durch eine entsprechende Änderung des Konsulargebührengesetzes umzusetzen. Eine im Vergleich zu anderen Schengenstaaten rasche Umsetzung der oz. Ratsentscheidung ist insofern von Bedeutung, als erwartet werden muss, dass die fortgesetzte Anwendung der alten, niedrigeren Visumgebühren zu einer erhöhten Antragstellung bei den Vertretungsbehörden jener Staaten (und in der Folge zu deren Überlastung) führen könnte, die die Umsetzung der Ratsentscheidung als letzte vollziehen.

Die Ratsentscheidung sieht aber auch Ausnahmen von der Entrichtung der Visumgebühr vor, welche ebenfalls umzusetzen sind. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Ziffern 5, 8 und 9 des Entwurfs (Kinder unter 6 Jahren, Schüler, Studenten usw. sowie Forscher). Weiterhin 35 Euro beträgt die Visumgebühr für Drittstaatsangehörige von Staaten, die mit der Europäischen Union ein Sichtvermerksabkommen geschlossen haben oder für die der Rat der Kommission bis zum 1. Jänner 2007 ein Mandat erteilt hat, ein solches auszuhandeln. Durch die Fremdenrechtsnovelle im Fremdenpolizeigesetz (FPG) bzw. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, kommt den Vertretungsbehörden keine Zuständigkeit zur Erteilung von Aufenthaltstiteln mehr zu, weswegen die Absätze 3 bis 5 von Tarifpost 7 ersatzlos zu streichen sind.

Durch die Novellierung des Passgesetzes 2006 ist eine Änderung auch der Tarifpost 6 erforderlich.

§ 17 wird noch ein neunter Absatz angefügt, der eine Bestimmung über das In-Kraft-Treten der Änderungen zu der geltenden Fassung des Konsulargebührengesetzes 1992 enthält.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

## Besonderer Teil

### Zu Tarifpost 6 in der Anlage zu § 1:

Eine Neuregelung der Gebührenpflicht für die Ausstellung von Reisedokumenten ist durch die Novellierung des Passgesetzes, das die Ausstellung eines Reisepasses für Kinder unter 12 Jahren vorsieht, erforderlich geworden. Zur Verwaltungsvereinfachung werden weiters die Gebühren auf einen durch 5 teilbaren Betrag gerundet, da es im Ausland oft schwierig ist, die erforderlichen Euromünzen zu erlangen.

### Zu Tarifpost 7 Absatz (1) in der Anlage zu § 1:

Die Erhöhung auf 60 Euro wurde erforderlich, um den gestiegenen Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen Rechnung tragen zu können.

### Zu Tarifpost 7 Absatz (1a) in der Anlage zu § 1:

Die Visumgebühr für Drittstaatsangehörige von Staaten die mit der Europäischen Union ein Sichtvermerksabkommen geschlossen haben oder für die der Rat der Kommission bis zum 1. Jänner 2007 ein Mandat erteilt hat, ein solches auszuhandeln, beträgt für die unter Abs. (1) Z.1 genannten Visa 35 Euro. Um welche Staaten es sich im Einzelnen handelt, wird auf europäischer Ebene voraussichtlich Ende Dezember entschieden werden, weshalb noch keine konkreten Staaten im Gesetzestext angeführt werden können. Aller Voraussicht nach wird es sich dabei um Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Russische Föderation, Serbien und Ukraine handeln.

### Zu Tarifpost 7 Absatz (2) in der Anlage zu § 1:

Eine Neuregelung enthalten die Ziffern 5, 8 und 9 dieses Absatzes. Gebührenfrei sind der Antrag auf und die Erteilung eines Visums für Kinder unter sechs Jahren, für Schüler, Studenten, postgraduierte Studenten und beleitende Lehrer im Rahmen einer Reise zu Studien- oder Ausbildungszwecken sowie Forscher aus Drittstaaten, die sich im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen, zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen.

### Zu Tarifpost 7 Absätze (3) bis (5) in der Anlage zu § 1

Durch die Fremdenrechtsnovelle im Fremdenpolizeigesetz (FPG) bzw. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, kommt den Vertretungsbehörden keine Zuständigkeit zur Erteilung von Aufenthaltstiteln mehr zu, weswegen die Absätze 3 bis 5 von Tarifpost 7 ersatzlos zu streichen sind.

## E n t w u r f

### **Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 – KGG 1992), BGBl. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2006, wird wie folgt geändert:

*1. Tarifpost 6 in der Anlage zu § 1 hat zu lauten:*

„TARIFPOST 6 Reisedokumente

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Ausstellung eines Reisepasses, Fremdenpasses, Konventionsreisepasses oder Reisepasses gemäß § 4a PassG (Notpass)                  | 70 Euro |
| (2) Ausstellung eines Reisepasses ohne Chip oder eines Reisepasses gemäß § 4a PassG (Notpass) für Kinder unter 12 Jahren              | 25 Euro |
| (3) Auf Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Änderungen | 25 Euro |
| (4) Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union                                 | 25 Euro |
- “

*2. Tarifpost 7 in der Anlage zu § 1 hat zu lauten:*

„TARIFPOST 7 Visa

- (1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| 1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A), Durchreisevisum (Visum B), Reisevisum (Visum C), Bewilligung gemäß § 72 FPG | 60 Euro                              |
| 2. Sammelvisum für den Flughafentransit, die Durchreise oder als Reisevisum für 5 bis 50 Personen  | 60 Euro<br>plus 1 Euro<br>pro Person |

3. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D; Aufenthaltsvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D+C) 75 Euro

(1a) Die Visumgebühr für Drittstaatsangehörige von Staaten, die mit der Europäischen Union ein Sichtvermerksabkommen geschlossen haben oder für die der Rat der Kommission bis zum 1. Jänner 2007 ein Mandat erteilt hat, ein solches auszuhandeln, beträgt bis zum 1. Jänner 2008 für die unter Abs. 1 Z 1 genannten Visa 35 Euro.

(2) Gebührenfrei sind der Antrag auf und die Erteilung:

1. eines Visums für Dienstreisen in Diplomatenpässen oder eines Diplomatenvisums in gewöhnliche Reisepässe,
2. eines Visums in ein Laissez-passier der Vereinten Nationen oder eines Visums, das auf Grund einer völkerrechtlichen Verpflichtung kostenlos auszustellen ist,
3. eines Visums für Dienstreisen in Dienstpässe oder eines Dienstvisums in gewöhnliche Reisepässe,
4. eines Visums in Reisedokumente nach Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955,
5. eines Visums für Kinder unter 6 Jahren,
6. eines Visums für Studenten und Stipendiaten an österreichischen Universitäten und Hochschulen sowie an der Diplomatischen Akademie für einen Studienaufenthalt bis zu sechs Monaten oder wenn ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht wurde,
7. eines Visums an Vortragende und Gastforscher an österreichischen Universitäten und Hochschulen sowie an der Diplomatischen Akademie, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht wurde,
8. Schüler, Studenten, postgraduierte Studenten und begleitende Lehrer im Rahmen einer Reise zu Studien- oder Ausbildungszwecken,
9. Forscher aus Drittstaaten, die sich im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen.
10. eines Visums für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
11. eines Visums für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder einschließlich der Begleitpersonen,
12. eines Visums für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
13. eines Visums für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung,
14. eines Visums für folgende Angehörige eines österreichischen Staatsbürgers oder eines in Österreich zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers, die selbst nicht österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger sind:
  - a) für seinen Ehegatten sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,

- b) für seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt. EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993 sind.“

*§ 17 wird folgender Absatz angefügt:*

„(9) Tarifpost 6 und 7 in der Anlage zu § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. XXX 200X, treten mit dem 1. Jänner 2007 in Kraft. Dieses Bundesgesetz ist in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2006 noch auf alle Vorgänge anzuwenden, für die der Abgabenanspruch vor dem 1. Jänner 2007 entstanden ist.“

## ENTWURF

GZ BMaA-AT.4.15.05/00xx-IV.1/2006

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird

Beilagen

**V o r t r a g**

an den

**M i n i s t e r r a t**

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 (BGBI. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 128/2006) geändert wird, sieht eine Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung von Visum-Anträgen durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland vor. Diese Neuregelung beruht auf einer Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 1. Juni 2006 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen entsprechenden Gebühren (ABl. Nr. L 175 vom 29.6.2006, S. 77). Die Gebühr für Visa der Kategorien A, B und C wird demgemäß von zuvor 35 Euro auf nunmehr 60 Euro angehoben. Diese Entscheidung des Rates ist bis spätestens 1. Jänner 2007 durch eine entsprechende Änderung des Konsulargebührengesetzes umzusetzen. Eine im Vergleich zu anderen Schengenstaaten rasche Umsetzung der oz. Ratsentscheidung ist insofern von Bedeutung, als erwartet werden muss, dass die fortgesetzte Anwendung der alten, niedrigeren Visumgebühren zu einer erhöhten Antragstellung bei den Vertretungsbehörden jener Staaten (und in der Folge zu deren Überlastung) führen könnte, die die Umsetzung der Ratsentscheidung als letzte vollziehen.

Die Ratsentscheidung sieht aber auch Ausnahmen von der Entrichtung der Visumgebühr vor, welche ebenfalls umzusetzen sind. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Ziffern 5, 8 und 9 des Entwurfes (Kinder unter 6 Jahren, Schüler, Studenten usw. sowie Forscher). Weiterhin 35 Euro beträgt die Visumgebühr für Drittstaatsangehörige von Staaten, die mit der Europäischen Union ein Sichtvermerksabkommen geschlossen haben oder für die der Rat der Kommission bis zum 1. Jänner 2007 ein Mandat erteilt hat, ein solches auszuhandeln. Um welche Staaten es sich im Einzelnen handelt, wird auf europäischer Ebene voraussichtlich Ende Dezember entschieden, weshalb noch keine konkreten Staaten in den Gesetzestext aufgenommen werden können. Aller Voraussicht nach wird es sich dabei um Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Russische Föderation, Serbien und Ukraine handeln.

Durch die Fremdenrechtsnovelle im Fremdenpolizeigesetz (FPG) bzw. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz kommt den Vertretungsbehörden keine Zuständigkeit zur Erteilung von Aufenthaltstiteln mehr zu, weswegen die Absätze 3 bis 5 von Tarifpost 7 ersatzlos zu streichen sind.

Durch die Novellierung des Passgesetzes 2006 ist eine Änderung auch der Tarifpost 6 erforderlich.

§ 17 wird noch ein neunter Absatz angefügt, der eine Bestimmung über das In-Kraft-Treten der Änderungen zu der geltenden Fassung des Konsulargebührengesetzes 1992 enthält.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

Anbei lege ich den Gesetzesentwurf und die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird, sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen und
2. den Gesetzesentwurf samt Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

Wien, am

Textgegenüberstellung Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
TARIFFPOST 6 Reisedokumente	
(1) Ausstellung eines Reisepasses, Fremdenpasses oder Konventionsreisepasses ..... 72 Euro	(1) Ausstellung eines Reisepasses, Fremdenpasses, Konventionsreisepasses oder Reisepasses gemäß § 4a PassG (Notpass) 70 Euro
(2) Auf Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Änderungen ..... 24 Euro	(2) Ausstellung eines Reisepasses ohne Chip oder eines Reisepasses gemäß § 4a PassG (Notpass) für Kinder unter 12 Jahren 25 Euro
(3) Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Konventionsreisepasses ..... 24 Euro	(3) Auf Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Änderungen 25 Euro
(4) Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ..... 24 Euro	(4) Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union 25 Euro
TARIFFPOST 7 Visa	
(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels:	(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels:
1. Flugtransitivisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A) ..... 35 Euro	1. Flugtransitivisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A), Durchreisevisum (Visum B), Reisevisum (Visum C), Bewilligung gemäß § 72 FPG 60 Euro
2. Durchreisevisum (Visum B) ..... 35 Euro	2. Sammelvisum für den Flughafentransit, die Durchreise oder als Reisevisum für 5 bis 50 Personen 60 Euro plus 1 Euro pro Person
3. Reisevisum (Visum C) ..... 35 Euro	3. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D; Aufenthalt, Visum D; Aufenthalt, Visum D; Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D+C) 75 Euro
4. Sammelvisum für den Flughafentransit, die Durchreise oder als Reisevisum für 5 bis 50 Personen ..... 35 Euro plus 1 Euro pro Person	4. Aufenthaltsvisum (Visum für den längfristigen Aufenthalt, Visum D) ..... 75 Euro
5. Aufenthaltsvisum (Visum für den längfristigen Aufenthalt, Visum D) ..... 75 Euro	5. Aufenthaltsvisum (Visum für den längfristigen Aufenthalt, Visum D+C) ..... 75 Euro
6. Aufenthaltsvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D+C) ..... 75 Euro	6. Aufenthaltsvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D+C) ..... 75 Euro

<p><b>(1a) Die Visumgebühr für Drittstaatsangehörige von Staaten, die mit der Europäische Union ein Sichtvermerksabkommen geschlossen haben oder für die der Rat der Kommission bis zum 1. Jänner 2007 ein Mandat erteilt hat, ein solches auszuhandeln, beträgt bis zum 1. Jänner 2008 für die unter Abs. 1 Z 1 genannten Visa 35 Euro.</b></p> <p><b>(2) Gebührenfrei sind der Antrag auf und die Erteilung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eines Visums für Dienstreisen in Diplomatenpässen oder eines Diplomatenvisums in Diplomatenvisums in gewöhnliche Reisepässe,</li> <li>2. eines Visums in ein Laissez-passier der Vereinten Nationen oder eines Visums, das auf Grund einer völkerrechtlichen Verpflichtung kostenlos auszustellen ist,</li> <li>3. eines Visums für Dienstreisen in Dienstpässe oder eines Dienstvisums in gewöhnliche Reisepässe,</li> <li>4. eines Visums in Reisedokumente nach Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955,</li> <li>5. <b>eines Visums für Kinder unter 6 Jahren,</b></li> <li>6. eines Visums für Studenten und Stipendiaten an österreichischen Universitäten und Hochschulen sowie an der Diplomatischen Akademie für einen Studienaufenthalt bis zu sechs Monaten oder wenn ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltslaubnis bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht wurde,</li> <li>7. eines Visums an Vortragende und Gastforscher an österreichischen Universitäten und Hochschulen sowie an der Diplomatischen Akademie für einen Studienaufenthalt bis zu sechs Monaten oder wenn ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltslaubnis bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht wurde,</li> <li>8. <b>Schüler, Studenten, postgraduierte Studentinnen und begleitende Lehrer im Rahmen einer Reise zu Studien-, oder Ausbildungszwecken,</b></li> <li>9. <b>Forscher aus Drittstaaten, die sich im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen.</b></li> <li>10. eines Visums für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,</li> <li>11. eines Visums für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder einschließlich der Begleitpersonen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,</li> <li>12. eines Visums für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,</li> <li>13. eines Visums für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassistischen Verfolgung,</li> <li>14. eines Visums für folgende Angehörige eines österreichischen Staatsbürgers oder eines berechtigten EWR-Bürgers, die selbst nicht österreichische Staatsbürger oder EWH-Bürger sind:</li> </ol>
---

<p>a) für seinen Ehegatten sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird.</p> <p>b) für seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt. EWR-Bürger sind Freunde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993 sind.</p> <p>(entfällt)</p> <p>(3) Erteilung eines Aufenthaltsstittels, soweit die Berufsvertretungsbehörden nach den einschlägigen Bestimmungen des Fremdenverkehrsgegesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997 in der geltenden Fassung zur Erteilung ermächtigt sind ..... 75 Euro</p> <p>(4) Ausfolgung eines durch eine Behörde mit Sitz im Inland erteilten Aufenthaltsstittels</p> <table border="0"> <tr> <td>1. befristeter Aufenthaltsstittel .....</td> <td>75 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. unbefristeter Aufenthaltsstittel .....</td> <td>130 Euro</td> </tr> </table> <p>(5) Gebührenfrei ist der Antrag auf und die Erteilung eines Aufenthaltsstittels für Lehrer, Vortragende und Gastdozenten für einen Aufenthalt bis zu sechs Monaten, wenn die Lehr-, Vortrags- oder Forschertätigkeit von einem Rechtskörper im Sinne des § 1 Absatz 1 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der geltenden Fassung entgolten wird.</p> <p>(keine Entsprechung)</p>	1. befristeter Aufenthaltsstittel .....	75 Euro	2. unbefristeter Aufenthaltsstittel .....	130 Euro	<p>a) für seinen Ehegatten sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird.</p> <p>b) für seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt. EWR-Bürger sind Freunde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993 sind.</p> <p>(entfällt)</p> <p>(3) Erteilung eines Aufenthaltsstittels, soweit die Berufsvertretungsbehörden nach den einschlägigen Bestimmungen des Fremdenverkehrsgegesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997 in der geltenden Fassung zur Erteilung ermächtigt sind ..... 75 Euro</p> <p>(4) Ausfolgung eines durch eine Behörde mit Sitz im Inland erteilten Aufenthaltsstittels</p> <table border="0"> <tr> <td>1. befristeter Aufenthaltsstittel .....</td> <td>75 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. unbefristeter Aufenthaltsstittel .....</td> <td>130 Euro</td> </tr> </table> <p>(5) Gebührenfrei ist der Antrag auf und die Erteilung eines Aufenthaltsstittels für Lehrer, Vortragende und Gastdozenten für einen Aufenthalt bis zu sechs Monaten, wenn die Lehr-, Vortrags- oder Forschertätigkeit von einem Rechtskörper im Sinne des § 1 Absatz 1 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der geltenden Fassung entgolten wird.</p> <p>(keine Entsprechung)</p>	1. befristeter Aufenthaltsstittel .....	75 Euro	2. unbefristeter Aufenthaltsstittel .....	130 Euro
1. befristeter Aufenthaltsstittel .....	75 Euro								
2. unbefristeter Aufenthaltsstittel .....	130 Euro								
1. befristeter Aufenthaltsstittel .....	75 Euro								
2. unbefristeter Aufenthaltsstittel .....	130 Euro								